

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und soll Ärzten eine erste Orientierung erlauben. Sie ersetzt keine individuelle auf den Einzelfall abgestimmte Rechtsberatung. Ein vertragliches Auskunfts- bzw. Beratungsverhältnis, ein sonstiges Schuldverhältnis oder gar eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Bereitstellung der Information nicht begründet. In jedem Fall ist die Haftung für Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



Homöopathie-Diplom auf dem Praxisschild - Berufsrechtliche Rahmenbedingungen -

1. Was ist im Grundsatz zu beachten?

Im Allgemeinen ist es zulässig, die Angabe „**Homöopathie-Diplom des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte**“ auf dem Praxisschild zu führen, sofern der betreffende Arzt Inhaber des gültigen Homöopathie-Diploms ist und die entsprechenden Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Die Angabe der bloßen Abkürzung „DZVhÄ“ sollte vermieden, d.h. der Name „Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte“ sollte vollständig ausgeschrieben werden.

Zur Angabe einer erworbenen Qualifikation gemäß des „Homöopathie-Diploms des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte“ ist auch die Anbringung des hierfür vom DZVhÄ herausgegebenen Logos auf dem Praxisschild zulässig. Das Logo berücksichtigt die besonderen Anforderungen, die an die Angabe einer nach privatrechtlichen Vorschriften verliehenen Qualifikationsbezeichnung gestellt werden.

Homöopathie-Diplom
des Deutschen Zentralvereins
homöopathischer Ärzte



(Abbildung Logo Homöopathie-Diplom)

2. Was ist der rechtliche Hintergrund des formulierten Grundsatzes?

Verboten sind nach den Grundsätzen des Berufsrechts qualifikationsbezogene Angaben, die bei Patienten zu Verwechslungen mit einer Qualifikationsbezeichnung nach der ärztlichen Weiterbildungsordnung oder mit einer sonstigen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikation führen können. Zusätze, die zu Irrtümern im Zusammenhang mit den in den ärztlichen Weiterbildungsordnungen geregelten Qualifikationsbezeichnungen und Titeln führen können, müssen daher unbedingt vermieden werden. Interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, sind im Umkehrschluss erlaubt und auch eine wichtige Informationsquelle für (potentielle) Patienten.

In Hinblick auf das Homöopathie-Diplom des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte folgt daraus, dass immer deutlich erkennbar sein muss, dass es sich bei diesem nicht um eine nach dem Weiterbildungsrecht der Ärztekammern verliehene Bezeichnung oder um einen akademischen Grad handelt. Es sollte immer angegeben werden, dass es sich um das „Homöopathie-Diplom des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte“ handelt. Die bloße Angabe der in der Bevölkerung im Allgemeinen nicht bekannten Abkürzung „DZVhÄ“ reicht demgegenüber nicht aus.

Qualifikationen oder Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nach den Hinweisen und Erläuterungen der Bundesärztekammer nur dann angegeben werden, wenn die Tätigkeiten mehr als 20 Prozent der gesamten ärztlichen Tätigkeiten ausmachen, weil dann keine nur gelegentliche Ausübung vorliegt).



**§ 27 (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
(Auszug)**

(4) Ärztinnen und Ärzte können

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte und
4. organisatorische Hinweise

ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig.

Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelterm Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.